

Auskunft:
Mag.^a Anna Gerstendörfer
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-1301-74/2024-3
Dornbirn, am 11.11.2024

BEKANNTGABE

Muhammed Palta, Bregenz, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung eines Teilbereiches der bestehenden Betriebsanlage am Standort GST-NR 4711, KG Dornbirn (Stöckenstraße 12), durch die Errichtung und den Betrieb einer Kfz-Servicestation nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 29.10.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 07.11.2024 eingelangt, angesucht.

Auf einer Fläche von 41 m² soll im Abteil 10 eine Kfz-Servicestation errichtet und betrieben werden. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Kfz-Aufarbeitung, Reifenservice sowie Kfz-Wartungsarbeiten (wie zB Filtertausch, Lampenwechsel, Füllstände ergänzen). Es werden eine elektrische Hebebühne, eine Reifenmontiermaschine und eine Reifenwuchtmaschine zur Aufstellung kommen.

Die Betriebszeiten lauten wie folgt:

Montag – Samstag 06:00 bis 22:00 Uhr

Die Öffnungszeiten lauten wie folgt:

Montag – Freitag 08:00 bis 12:00 und 12:30 bis 19:00 Uhr

Samstag 08:00 bis 19:00 Uhr

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

Dienstag, den 03.12.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf.

Die Nachbarn können innerhalb der oben angeführten Frist

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Die Nachbarn können innerhalb der oben genannten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler